

Nr. 50/2018
ausgegeben am: 21.12.2018

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 17.12.2018	227
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 14.12.2018	227
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Nachfolge im Rat der Stadt Hagen	227
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 14. Dezember 2018	227
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2018	230
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Fischer- und Jägerprüfungen in 2019	231
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XX. Nachtrag vom 18.12.2018 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	231
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XVIII. Nachtrag vom 18.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	232
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen IX. Nachtrag vom 19.12.2018 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005	232
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplanverfahren Nr. 7/18 (685) Wohnbebauung Am Baukloh – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung und über den Verzicht der frühzeitigen Behördenbeteiligung	233
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Dreiecksfläche Westside“ im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5/18 (683) - Entwicklung Mündungsbereich Ennepe-Volme - gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 18.12.2018	233

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB hier:

a) Einleitung des Verfahrens

b) Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung

234

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

a) Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung für das Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 07.08.2013

b) Satzung vom 18.12.2018 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB in dem gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“

235

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

S A T Z U N G vom 18.12.2018 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 (681) Wohnbebauung Fleyer Straße - nördl. Einmündung Steubenstraße

236

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 9/98 (498) 2. Änderung Gewerbliche Bauflächen Hagener Kreuz / Sudfeld
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

237

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen wg. Neujahr

238

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

III. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014

238

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der
Stadt Hagen vom 17.12.2018**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 375 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 750 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag 520 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2019 vom 17.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 93), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 14.12.2018 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 02.01.2019 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 17.12.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Nachfolge im Rat der Stadt Hagen

Frau Barbara Hanning hat ihr Mandat im Rat der Stadt Hagen zum Ablauf des 31.12.2018 niedergelegt. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW.

S.1052) -SGV. NW. 1112-, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der GRÜNEN Herrn Jörg Fritzsche, Fleyer Str. 89, 58097 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 12.12.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens
Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen vom 14. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22. November 2018 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen Entwässerungsgebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2015 stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hagen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 2

Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen

- (1) Die Entwässerungsgebühr ist
 - a) für Benutzer und Benutzerinnen, die als Genossen und Genossinnen unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten und
 - b) für sonstige Benutzer und Benutzerinnen nach unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben.
- (2) Die Aufwendungen nach § 1 ohne die vom Kommunalunternehmen an den Ruhrverband zu leistenden Verbandslasten werden entsprechend der Inanspruchnahme des Kommunalunternehmens auf die Benutzergruppen nach Abs. 1 aufgeteilt. Dem auf die Benutzergruppe zu b) entfallenden Anteil werden die Beitragskosten des Kommunalunternehmens an den Ruhrverband hinzugerechnet.
- (3) Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach der von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 5 Abs. 3) und

die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder sonst zugeführte (z. B. aus Gewässern) Wassermenge (§ 5 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 5 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre zuverlässig geschätzt. Der entsprechende Antrag ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dem Kommunalunternehmen die Zählerstände bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines vorbeschriebenen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung kann auch erfolgen, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder die Eichung abgelaufen ist.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen und ist durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Haushaltstypische Schwindmengen sind vom Abzug ausgeschlossen.
 - Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 - Nr. 2: Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes
gem. § 3 Abs. 1 a): 1,23 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,50 €.

(7) Für abflusslose Gruben gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(8) Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 6.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zu Beginn der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage sowie jederzeit auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Kommunalunternehmen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch das Kommunalunternehmen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Kommunalunternehmens hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern oder Luftbilder auswerten. Kommt der Grundstückseigentümer seiner

Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugänglich ist bzw. hätte zugehen müssen.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes
gem. § 3 Abs. 1 a): 1,09 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,25 €

§ 7

Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner 17,90 € jährlich. Bei der Berechnung dieser Abwasserabgabe bleiben diejenigen Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird.

§ 8

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Zwangsverwalter
 - d) der auf dem Grundstück befindliche Gewerbebetrieb
 - e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- f) Gebührenpflichtige sind auch diejenigen, die ohne Eigentümer oder Eigentümerin zu sein, die tatsächliche Gewalt über das

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer oder die Eigentümerin von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können (wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr bestimmt sich nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die Heranziehung ganz oder für Teile der Gebühr auf den Oberbürgermeister der Stadt Hagen übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung über den Grundbesitzabgabenbescheid.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 12

Vorausleistungen

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Sofern die Gebühren durch einen Verwaltungshelfer nach § 13 angefordert werden, wird die Vorausleistung monatlich erhoben und zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Rest des Jahres anteilig erhoben.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Verwaltungshelfer

Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 14

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und

Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 15

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 19.12.2003 in der Fassung des XV. Nachtrages außer Kraft.

Die vorstehende Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 14. Dezember 2018 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14. Dezember 2018

Thomas Grothe
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2018

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- Die Abfuhr von Montag, 24.12. wird vorgezogen auf Samstag, 22.12.
- Die Abfuhr von Dienstag, 25.12. wird vorgezogen auf Montag, 24.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 26.12. erfolgt einen Tag später am Donnerstag, 27.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 27.12. erfolgt einen Tag später am Freitag, 28.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 28.12. erfolgt einen Tag später am Samstag, 29.12.2018

Hagen, 17.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Fischer- und Jägerprüfungen in 2019

Die Stadt Hagen als Untere Jagd- und Fischereibehörde führt die Fischer- und Jägerprüfungen im Jahre 2019 an folgenden Tagen durch:

Fischerprüfungen 2019

Frühjahrsprüfung: 19. und 20.02.2019
jeweils um 15.00 Uhr beginnend
Letzter Anmeldetermin: 21.01.2019

Herbstprüfung: 08., 09. und 10.10.2019,
jeweils um 15.00 Uhr beginnend
Letzter Anmeldetermin: 09.09.2019

Die Prüfungen finden jeweils im Vereinshaus des Sportfischerei-Vereins Hagen, Herdecke und Umgebung, Vorhaller Weg 2, 58313 Herdecke statt.

Die Fischerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Erforderliche Unterlagen: Personalausweis, Jugendliche benötigen zusätzlich eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Prüfungsgebühr: 50€

Jägerprüfung 2019

Schriftliche Prüfung: 24.04.2019, 15.00 Uhr beginnend

Schießprüfung: 30.04.2019, 09.00 Uhr beginnend

Schießstätte Spielwigge, 58509 Lüdenscheld

Mündlich-praktischer Teil: 06. und 07.05.2019 und falls erforderlich, 08.05.2019
jeweils 9.00 und 14.00 Uhr beginnend

Letzter Anmeldetermin: 23.02.2019

Die Jägerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Erforderliche Unterlagen: Personalausweis, Jugendliche benötigen zusätzlich eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Gebühr: 250€ (Prüfungsgebühr 220€ zuzgl. 30€ Verwaltungsgebühr).

Nachprüfung der Jägerprüfung 2019

Schießprüfung und

mündlich-praktischer Teil: 28.08.2019 und falls erforderlich 29.08.2019,
9.00 Uhr beginnend mit der Schießprüfung
Schießstätte Spielwigge, 58509 Lüdenscheld
anschließend mündlich-praktischer Teil

Letzter Anmeldetermin: 27.06.2019

Gebühr pro

Nachprüfungseinheit: 80€ zuzgl. Verwaltungsgebühr 30€

Anträge auf Zulassung zur Fischer- oder Jägerprüfung sind bei der Stadt Hagen, Umweltamt, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer C.1017 oder in einem Bürgeramt unter Vorlage der o.a. Unterlagen zu stellen.

Hagen, 12.12.2018 **Erik O. Schulz** (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**XX. Nachtrag vom 18.12.2018 zur Gebührensatzung für die
Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden XX. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	243,60 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	324,72 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	487,20 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	974,40 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.188,32 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.126,24 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	5.683,92 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	8.525,76 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	11.367,84 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	14.209,92 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.673,28 €
---	------------

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührenzahler kann sich auf Antrag von seiner Pflicht zur Bereitstellung des Abfallbehälters am Leerungstag befreien lassen. In diesem Fall erfolgt die Abholung der Abfallbehälter von ihrem Stellplatz sowie das Zurückbringen nach der Entleerung durch die Müllwerker.

Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Stadt Hagen – Fachbereich Finanzen und Controlling – bzw. beim HEB Hagener Entsorgungsbetrieb zu stellen. Für die Nutzung der standplatzbezogenen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Abs. 4 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, welche Entfernung vom nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern bei der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss. Des Weiteren wird differenziert nach Leerungsintervall, zu überbrückenden (Treppen)Stufen und sonstigen Hindernissen (z. B. verschlossene Zugangstüren, Wegstreckenanteil mit einem Gefälle von mehr als 6%, Aufzüge).

Die Gebühr wird als Jahresgebühr und pro Behälter bei wöchentlicher Leerung erhoben. Wird der Abfall häufiger oder seltener abgeholt, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend. Bei monatlicher Leerung erfolgt die Berechnung mit Hilfe des Faktors 0,23 (12/52 Wochen).“

Folgender Absatz 4 wird in § 3 neu eingefügt:

„(4) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfallentsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	34,08 €
Kat. 2	53,76 €
Kat. 3	94,56 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	7,92 €
Kat. 2	12,24 €
Kat. 3	21,84 €

Kategorie 1:

- Transport von Abfallbehältern, die bis zu 15 m vom Straßenrand/von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind. Der Transportweg beinhaltet keine Stufe oder ein anderes Hindernis.

Kategorie 2:

- Der Transport von Abfallbehältern, die über 15 m und bis max. 30 m vom Straßenrand/von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind. Der Transportweg beinhaltet maximal 5 Stufen oder
- Transport gemäß Kategorie 1 mit Hindernis und/oder maximal 5 Stufen

Kategorie 3:

- Der Transport von Abfallbehältern, die über 30 m und max. 50 m vom Straßenrand/von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind oder

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- Transport von Abfallbehältern über mehr als 5 Stufen oder aus Kellerräumen oder
- Transport von Abfallbehältern, die sonstige besondere Schwierigkeiten im Einzelfall aufweisen.“

Folgender Absatz 5 wird in § 3 neu eingefügt:

„(5) Nach Ahndung einer Ordnungswidrigkeit werden folgende Gebühren für die Entsorgung von illegalen Müllablagerungen festgesetzt:

Kleine Kippstellen bis 50 l Abfallmenge:	30,00 €
Mittlere Kippstellen bis 500 l Abfallmenge:	100,00 €
Große Kippstellen bis 1000 l Abfallmenge:	200,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehende XX. Nachtrag vom 18.12.20018 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XVIII. Nachtrag vom 18.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,81 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,30 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,80 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	0,19 Euro
Winterdienststufe B	0,13 Euro
Winterdienststufe C	0,05 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehende XVIII. Nachtrag vom 18.12.2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

IX. Nachtrag vom 19.12.2018 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden IX. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nr. 25 des Tarifs wird für das Umweltamt 69 wie folgt ergänzt:

„Gebühr für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahme-genehmigung und Befreiung nach Baumpflegesatzung:

Anzahl der Bäume	ohne Ortsbesichtigung	mit Ortsbesichtigung
1 Baum	66 €	178 €
2-3 Bäume	78 €	190 €
4-6 Bäume	90 €	202 €
7-10 Bäume	102 €	214 €
11-20 Bäume	114 €	226 €
über 20 Bäume	126 €	238 €

Für ablehnende Bescheide ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.

Hinweise zur Berechnung der Gebühr:

- Bei sog. „Mischbescheiden“, bei denen ein Teil des Antrags genehmigt und ein Teil nicht genehmigt wird, kommt keine ermäßigte Gebühr zum Tragen; der Antrag gilt also insgesamt als genehmigt.
- Wenn im Rahmen der Antragsprüfung ein Ortstermin stattfindet, bei dem jedoch nicht alle beantragten Bäume besichtigt werden müssen, so gilt der Antrag insgesamt als „mit Ortstermin“.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

3. Wenn ein Antrag mehrere Grundstücke (Adressen) umfasst (sog. „Sammelanträge“), so wird jedes Grundstück (Adresse) als ein Antrag gewertet.
4. Genehmigungsfreie Beratungsvorgänge sind gebührenfrei.“

Artikel II

Dieser IX. Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 19.12.2018 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

(Der Einleitungsbeschluss wird erneut veröffentlicht, da der Text der Bekanntmachung vom 07.12.2018 nicht vollständig war.)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

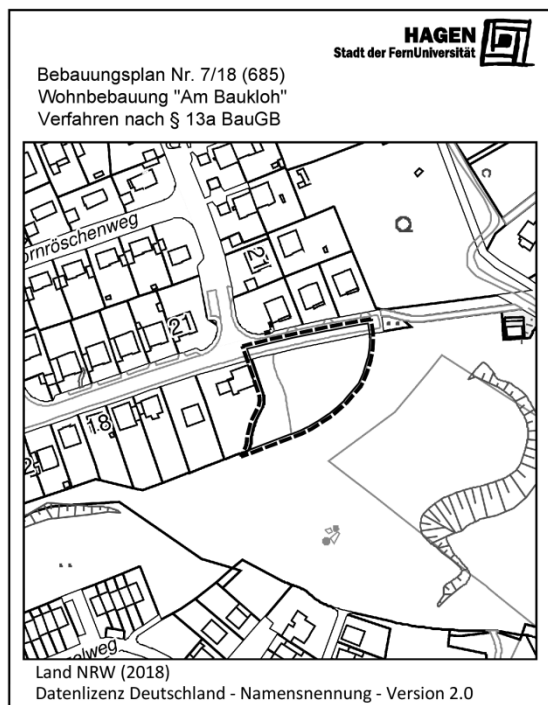
Bebauungsplanverfahren Nr. 7/18 (685) Wohnbebauung Am Baukloh – Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung und über den Verzicht der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplans Nr. 7/18 (685) – Wohnbebauung Am Baukloh – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/18 (685) Wohnbebauung Am Baukloh – Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) liegt in der Gemarkung Westerbauer im Stadtbezirk Haspe. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße Am Baukloh und im Osten an das Gelände der ehemaligen Deponie Distelstück. Im Norden grenzt es an das Flurstück 1086, im Osten und Süden an das Flurstück 564 und im Westen an das Flurstück mit der Nummer 788. Das Plangebiet liegt in Flur 4 und umfasst die Flurstücke 562 und 563, sowie die Hälfte der Straße Am Baukloh (Flurstück 1086) auf Länge der zuvor genannten Flurstücke.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1:500 eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans soll im 3. Quartal des Jahres 2019 durchgeführt werden.

–Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 7/18 (685) Wohnbebauung Am Baukloh in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen erfolgen beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D105a.

Der Öffentlichkeit wird hierzu die Möglichkeit der Unterrichtung vom 14.01.2019 bis zum 25.01.2019 gegeben.

Hagen, 18.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Dreiecksfläche Westside“ im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5/18 (683) - Entwicklung Mündungsbereich Ennepe-Volme - gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 18.12.2018

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRWS. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 die folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1

Zweck der Satzung

Im Innenstadtbereich neben der „Westside Hauptbahnhof“ soll ein Grün- und Freiraum entwickelt werden, der eine hohe Aufenthalts- und Erholungsqualität besitzt. Zur Verwirklichung dieser städtebaulichen Ziele aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Rahmenplanung und der Umsetzung der konkreten Maßnahmen auf der hier in Rede

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

stehenden Fläche steht der Stadt Hagen gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht für die im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 5/18 (683) - Entwicklung Mündungsbereich Ennepe – Volme - liegenden und in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die „Dreiecksfläche“ zwischen der Ennepe, der Volme und der neu errichteten Straße der Bahnhofshinterfahung.

Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt:

Gemarkung Eckesey, Flur 14, Flurstücke 64 teilw., 235, 257 teilw., 258 und 260.

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist als schraffierte Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 5/18 (683) Entwicklung Mündungsbereich Ennepe – Volme dargestellt und ist in Form des anliegenden Übersichtsplans Bestandteil dieser Satzung.

§3

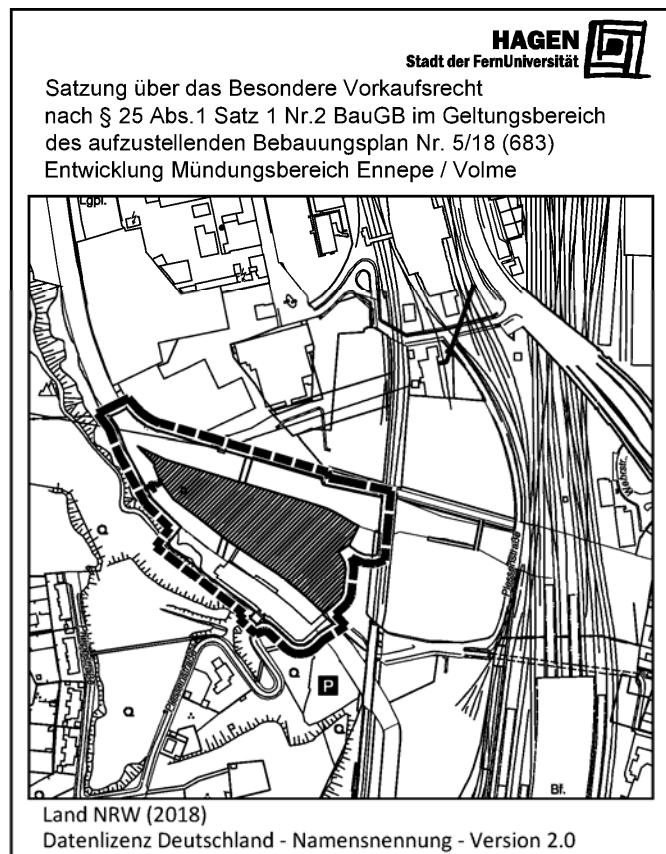
Inkrafttreten - Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Rechtsgültigkeit, wenn der Bebauungsplan Nr. 5/18 (683) - Entwicklung Mündungsbereich Ennepe – Volme - rechtsverbindlich ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathausstraße 11, Zimmer. D 107 eingesehen werden.

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- Einleitung des Verfahrens
- Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplans Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) liegt in der Gemarkung Eckesey im Stadtbezirk Mitte. Das Plangebiet befindet sich in Flur 9 und umfasst einen Teil des Flurstücks 422. Im Norden grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung an der Theresenstraße, im Osten an Wohnbebauung an der Dahmsheide, im Süden an eine öffentliche Grünfläche sowie den Verkehrskindergarten und im Westen an die Turnhalle Dahmsheide.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans soll im III. Quartal des Jahres 2019 durchgeführt werden.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgen beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D105a.

Der Öffentlichkeit wird hierzu die Möglichkeit der Unterrichtung vom 14.01.2019 bis zum 25.01.2019 gegeben.

Hagen, 18.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

a) Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung für das Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 07.08.2013

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Beschluss gefasst, die Vorkaufsrechtssatzung für das Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 07.08.2013 aufzuheben.

- Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Hinweis:

Der Bereich der aufgehobenen Satzung ist identisch mit dem Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ (siehe Kartenausschnitt).

b) Satzung vom 18.12.2018 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB in dem gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem Förderprogramm und dem gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ geplanten städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Hagen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

Die von der Stadt Hagen in dem Fördergebiet geplanten städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den Inhalten des vom Rat beschlossenen integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Wehringhausen und betreffen insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Modernisierung, Instandhaltung, zur energetischen Sanierung der Bausubstanz auf privaten Grundstücken oder die Schaffung von zentrumsnahen, seniorengerechten Wohnformen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf bestimmte Teilflächen des nachfolgend näher beschriebenen Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“.

Das dargestellte Fördergebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofshinterfahung
- im Osten durch die Straße Bergischer Ring und die Schienen der Eisenbahn
- im Süden durch die Eugen-Richter-Straße, die Henschelstraße, die Bachstraße und die Buscheystraße
- im Westen durch die Nord-Süd-Verbindung zwischen Bahnhofshinterfahung und Eugen-Richter-Straße entlang der Flurgrenze

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Fördergebietes sind dem beiliegenden Abgrenzungsplan zu entnehmen.

Das Vorkaufsrecht gilt für folgende Bereiche und Flurstücke:

- Flächen, die als Maßnahmenbereiche definiert wurden und
- Flurstücke aus der Objektliste zum Zuwendungsbescheid des Modellvorhabens Problemimmobilien

Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt:

Maßnahmenbereiche:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hagen (051328)	23	415, 25, 27, 355, 353, 30, 567, 562, 566, 53, 565, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 570, 571, 88, 91, 92, 93, 89, 95, 96, 343, 344, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 311, 505
	25	20, 187, 19, 21, 22, 209, 229, 208, 228, 193, 150, 148, 37, 38, 70, 194, 69, 196, 220, 219, 77, 78, 84, 83, 154, 204, 141, 162, 205, 170, 156, 81, 87, 88, 89, 90, 91, 248, 106, 104, 105, 102, 101, 103, 100, 97, 99, 108, 249, 107, 109, 137, 250, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 98, 151, 152, 123, 118, 122, 121, 166, 119, 206, 251, 252
	27	31, 32, 33, 34, 36, 37, 462, 457, 102, 131, 75, 76, 77, 78, 79, 73, 74
	29	2, 515, 516, 5, 493, 494, 495, 492, 3, 505, 506, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 470, 471, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 17, 418, 419, 420, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 444, 445

Problemimmobilien:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hagen (051328)	23	69, 67, 2, 169, 168, 167, 415, 23, 355, 30
	24	85, 86, 83, 84
	25	104, 106, 229
	29	60, 61, 57, 58, 65, 59, 66

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist als markierte Fläche in dem beigefügten Abgrenzungsplan dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten – Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Hagen für die „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 07.08.2013 außer Kraft.

Die Vorkaufsrechtssatzung endet mit dem Abschluss des Förderprogramms „Soziale Stadt Wehringhausen“.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die Satzung und der unter § 2 aufgeführte Abgrenzungsplan können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 306 eingesehen werden.

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

SATZUNG vom 18.12.2018

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 (681) Wohnbebauung Fleyer Straße - nördl. Einmündung Steubenstraße

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3/18 (681) Wohnbebauung Fleyer Straße - nördl. Einmündung Steubenstraße beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 (681) „Wohnbebauung Fleyer Straße - nördl. Einmündung Steubenstraße“. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 109 eingesehen werden kann.

§ 3

Verbote und Ausnahmen

- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 3/18 (681) Wohnbebauung Fleyer Straße - nördl. Einmündung Steubenstraße

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

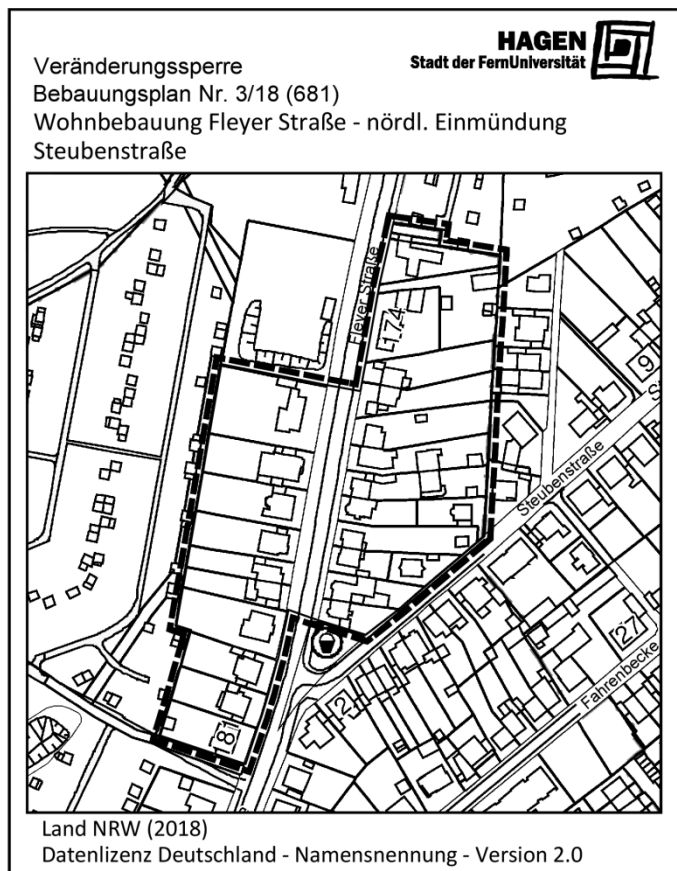
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan dargestellt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 109 eingesehen werden kann.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

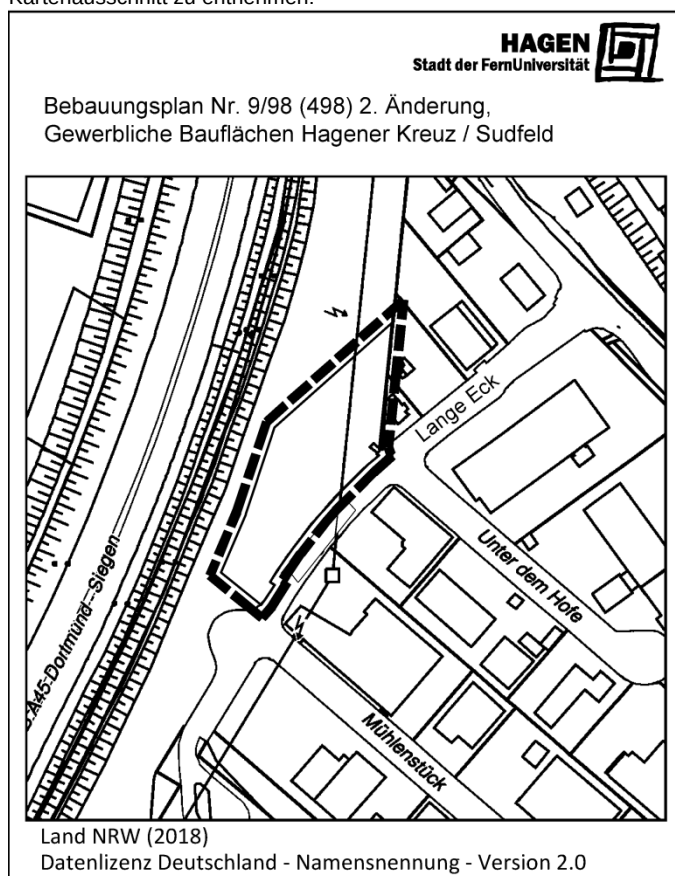
Hagen, 18.12.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 9/98 (498) 2. Änderung Gewerbliche Bauflächen Hagener Kreuz / Sudfeld hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 9/98 (498) 2. Änderung Gewerbliche Bauflächen Hagener Kreuz / Sudfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich

Im Gewerbegebiet Sudfeld liegt das ca. 5410 m² große Plangebiet östlich der Autobahn BAB A 45 und westlich der Straße Lange Eck im Bereich zwischen den Straßen Unter dem Hofe und Mühlenstück. Es umfasst in der Gemarkung Herbeck, Flur 4 teilweise die Flurstücke 303, 307, 310. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1:500 eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Die frühzeitige Beteiligung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenerfolg im 3. Quartal 2018.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 18.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

Wegen des Feiertages am 01.01.2019 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Dienstag, 01. Januar auf Mittwoch, 02. Januar
von Mittwoch, 02. Januar auf Donnerstag, 03. Januar
von Donnerstag, 03. Januar auf Freitag, 04. Januar
von Freitag, 04. Januar auf Samstag, 05. Januar 2019

Hagen, 17.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

III. Nachtrag vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)
 - 612 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
 - 474 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
 - 282 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Kanalerneuerung Stennertstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ52
Begrünung der Bahnhofshinterfahung 2.BA – 4.BA
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 16.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJKM
EBS-Druckluftbremsanlage
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYD
Kanalerneuerung Sachsenstraße/Friedrichstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJUQ
Friedhof Haspe - Sanierung Zufahrt Trauerhalle
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJG8
Jahreskleinvertragspreise - Vegetation und Ausstattung 2019-21 Reparatur- und Ersatzmaßnahmen an Vegetationsflächen und Ausstattungsgegenständen
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ3G
Fahrbahnmarkierung im Stadtgebiet 2019
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJPP
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: MSR-Technik
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ8B
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: Lüftung
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ8M
Sporthalle Mittelstadt - Erneuerung Lüftungsanlage, Gewerk: Heizung
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ85

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de